

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen
und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)**

Art. 1

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) vom 31. Mai 2010 i.d.F. vom 02. Juli 2013 (Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 10. Juni 2010 und Nr. 14 vom 11. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

In der Richtzahlenliste (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 StS) wird nach Ziff. 1.9. folgende Ziff. 1.10 angefügt:

1.10	Geförderte Mietwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung 2 Fahrradstellplätze je Wohnung	Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.
------	--------------------------	---	--

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.